

## **Ehrensatzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Ziffer 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft in ihrer Sitzung am 9. Juni 2016 folgende Ehrensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, mit dem Ehrenbürgerrecht oder der Rathausmedaille ehren.
2. Politische Mandatsträger können erst nach Beendigung ihrer Tätigkeit geehrt werden.
3. Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.
4. Die Ehrungen erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung in würdiger Form.
5. Die Ehrung erfolgt im Rahmen eines Festaktes anlässlich des Neujahrsempfanges der Gemeinde.

### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

1. Die Gemeinde verleiht das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich in hervorragendem Maße auf künstlerischem, wissenschaftlichem, politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Gemeinde und ihrer Bürger gefördert haben.
2. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde vergibt.
3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch eine von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gesiegelte Urkunde.
4. Die Zahl der Ehrenbürger wird auf 5 lebende Personen beschränkt.

### **§ 3 Vorschlagsrecht und Entscheidung zum Ehrenbürgerrecht**

1. Vorschlagsberechtigt außer für sich selbst sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sowie von außerhalb. Die Vorschläge bedürfen einer schriftlichen Begründung.
2. Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes trifft die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung.
3. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an natürliche Personen verliehen werden. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Einwohner der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft sein.
4. Die Verleihung muss nicht zu Lebzeiten erfolgen.
5. Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes vorgeschlagenen Person ist einzuholen, es sei denn, das Ehrenbürgerrecht wird postum verliehen.

### **§ 4 Beendigung des Ehrenbürgerrechtes und Verfahren**

1. Strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit führen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes.
2. Forderungen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes können bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde berechtigt.
3. Die beabsichtigte Aberkennung wird öffentlich bekanntgemacht. Meinungsäußerungen hierzu werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister entgegengenommen.

4. Vor der Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist der Ehrenbürgerin/dem Ehrenbürger die Gelegenheit der Anhörung zu geben.
5. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister prüft die Forderungen und unterbreitet der Gemeindevertretung einen Entscheidungsvorschlag.
6. Die Gemeindevertretung berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.
7. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister teilt der betreffenden Person die Entscheidung schriftlich mit.
8. Absätze 4 und 7 treffen nicht zu, wenn die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger verstorben ist.

#### **§ 5 Rathausmedaille**

1. Die Rathausmedaille kann zu ihren Lebzeiten an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Gemeinde in besonderer Weise verdient gemacht und große Leistungen für die Entwicklung und das Ansehen der Gemeinde erbracht haben.
2. Die Rathausmedaille zeigt auf der Vorderseite das Logo der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft und darunter die Beschriftung  
„Neujahrsempfang {Jahreszahl}  
Für besondere Verdienste  
{Name des Geehrten}“.
3. Pro Kalenderjahr können maximal drei Personen mit der Rathausmedaille geehrt werden.

#### **§ 6 Vorschlagsrecht und Entscheidung zur Verleihung der Rathausmedaille**

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ruft einmal jährlich per öffentlicher Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung der Rathausmedaille auf.
2. Vorschlagsberechtigt außer für sich selbst sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sowie von außerhalb. Die Vorschläge bedürfen einer schriftlichen Begründung.
3. Die Entscheidung über die Verleihung der Rathausmedaille trifft der Hauptausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung.
4. Die Rathausmedaille kann nur an natürliche Personen verliehen werden. Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Einwohner der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft sein.

#### **§ 7 Ehrenbuch**

1. Die Gemeinde führt ein Ehrenbuch.
2. Die Gemeinde trägt Persönlichkeiten, die nach §§ 2 und 5 geehrt wurden, in das Ehrenbuch ein. Dies betrifft auch Persönlichkeiten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung geehrt wurden.
3. Das Ehrenbuch ist mit Inkrafttreten dieser Satzung anzulegen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldberg, den 10.06.2016

  
Constance Lindheimer  
Bürgermeisterin

